

## DATENVERARBEITUNG/ DATENVERARBEITUNGSZWECKE

- Name und Adresse des Verantwortlichen:

Paul Levitt Physiotherapie

An der Umfahrung 4

4713 Gallspach

Wwwpaullevitt.physio,

info@paullevitt.physio,

068181751695

- **Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitungszwecke:**

1. Notierung der Gesundheitsdaten (streng vertraulich)
2. Buchhaltung und Rechnungen laufen über den PC und werden ggf. an das Finanzamt bzw. Steuerberater weitergegeben
3. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben
4. Newsletter

- **Ggf. Empfänger der Daten (Krankenkasse)**

- **Dauer der Datenspeicherung** (in der Physiotherapie liegt die Aufbewahrungsdauer bei 10 Jahren)

Der **Verantwortliche** trifft geeignete Maßnahmen, um **Betroffene** über die geplante Datenverarbeitung zu informieren. Dies erfolgt in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einfacher Sprache.

- **Widerspruchsrecht**

Diese Einwilligung kann ich jederzeit mittels Brief an:

Paul Levitt Physiotherapie, An der Umfahrung 4, 4713 Gallspach oder per

E-Mail an info@paullevitt.physio widerrufen.

Ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Widerrufs erfolgen keine weiteren

Datenverarbeitungen auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung meiner Daten bis zum Einlangen des Widerrufs bleibt davon unberührt.

Der Datenschutz im Gesundheitswesen sieht für **Betroffene** folgende Rechte vor:

- **Auskunftsrecht** (zum Beispiel über die geplante Speicherdauer von Daten)
- **Recht auf Berichtigung**
- **Recht auf Löschung und auf „Vergessenwerden“**
- **Mitteilungspflicht** bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **Widerspruchsrecht**

Diese Einwilligung kann ich jederzeit mittels Brief an:

Paul Levitt Physiotherapie, An der Umfahrung 4, 4713 Gallspach oder per E-Mail an [info@paullevitt.physio](mailto:info@paullevitt.physio) widerrufen.

Ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Widerrufs erfolgen keine weiteren Datenverarbeitungen auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung meiner Daten bis zum Einlangen des Widerrufs bleibt davon unberührt.

Dazu gibt es beim Datenschutz im Gesundheitswesen eine Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei **betroffenen** Personen.

### **Datenschutz im Gesundheitswesen: Einen Newsletter versenden**

Viele TherapeutInnen wollen hier auf ihre Angebote aufmerksam machen und zeigen, was sich in ihrer Praxis denn so alles getan hat. Ist das überhaupt noch erlaubt? Ein Newsletter ist in der heutigen Zeit ein wichtiges Instrument, um Kunden oder eben Patienten zu erreichen und ist deshalb auch als Kommunikationsmittel nicht mehr wegzudenken. Das weiß auch die Datenschutz-Grundverordnung und verbietet natürlich auf gar keinen Fall das Versenden eines Newsletters. Wichtig ist aber, Klienten und Klientinnen darüber zu informieren, dass Sie ihnen einen Newsletter zusenden möchten.

Die **Betroffenen** müssen dann selbst entscheiden, ob sie von einem Newsletter erhalten möchten.

Das Beispiel mit dem Newsletter zeigt schon, in welche Richtung die Datenschutz-Grundverordnung geht: Das oberste Ziel ist der Schutz der Betroffenen beziehungsweise die Stärkung der so genannten **Betroffenenrechte**. Das heißt für Ihre Praxis, dass Sie Ihr Klientel über Aktivitäten zur **Datenverarbeitung** informieren. Genau wie mit der Information, dass sie gerne einen Newsletter versenden möchten funktioniert das auch mit Ihrer Datenverarbeitung. Wie lässt sich das jetzt praktisch umsetzen und in Ihren Arbeitsalltag einfließen? Zuerst ist es ratsam, die **Betroffenenrechte** zu kennen. Wie der Name schon sagt, handelt es sich dabei um Rechte der von einer Datenanwendung betroffenen Person (z. B. Patient) gegenüber dem Verantwortlichen (z. B. Therapeut). Der Datenschutz im Gesundheitswesen sieht für **Betroffene** folgende Rechte vor:

- **Auskunftsrecht** (zum Beispiel über die geplante Speicherdauer von Daten)
- **Recht auf Berichtigung**
- **Recht auf Löschung und auf „Vergessenwerden“**
- **Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger**
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **Widerspruchsrecht**

Die neuen Betroffenenrechte geben deinen Klientinnen und Klienten mehr Kontrolle über ihre eigenen Daten. TherapeutInnen müssen nun sicherstellen, dass die Betroffenen diese Kontrolle auch wirklich haben. Dazu gibt es beim Datenschutz im Gesundheitswesen eine Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen. Die Verantwortlichen treffen geeignete Maßnahmen, um Betroffene über die geplante Datenverarbeitung zu informieren. Dies erfolgt in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einfacher Sprache. Dabei ist es egal, ob die Mitteilung mündlich oder schriftlich, in elektronischer Form oder auf Papier kommuniziert wird – wichtig ist die Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte. Aber worüber sollen TherapeutInnen überhaupt informieren?

### **Rechtslage klar offenlegen**

Beim Verfassen des Auskunfts-Schreibens spielen transparente Information, direkte Kommunikation und deine speziellen Modalitäten eine Rolle. Kurzum ist zu erklären, wie lange du beispielsweise Daten speicherst. In der Physiotherapie ist vorgesehen, dass Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren sind. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, Daten nur solange aufzubewahren, bis sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Da Patientinnen und Patienten ein Recht auf Löschung haben, ist nach Wegfall des Zwecks eine Vernichtung der Datensätze vorgesehen. Das heißt, dass Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen in regelmäßigen Abständen prüfen müssen, welche Patientendaten zu löschen sind. Aber wie geht das genau? Funktioniert das auch, wenn eine Software zur Dokumentation benutzt wird? Erfahre im nächsten Blogartikel, was zur Datenschutz-Grundverordnung zu beachten ist, wenn du eine Software oder Papier benutzt und was im Falle eines Hacker-Angriffs oder Diebstahls für dich wichtig wird.

### **Datenschutz für die Praxis: Folgen abschätzen und Risiken erkennen**

Ist Ihre Praxis schon fit für die neue EU-Verordnung zum Datenschutz? Ab 25. Mai müssen nicht nur Unternehmen, sondern auch alle Therapeutinnen und Therapeuten und deren Praxen die neuen Bestimmungen umsetzen. Damit Sie bis dahin gut gerüstet sind ist es sinnvoll, sich bereits jetzt mit den möglichen To-dos zu beschäftigen. Aber was ist eigentlich genau zu unternehmen? Eines ist klar: Je eher eine Praxis die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz ergreift, umso besser ist sie gegen mögliche strafrechtliche Konsequenzen geschützt. Und die sind nicht ohne: Bei Verstößen gegen die Verordnung kann im schlimmsten Fall bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres eingezogen werden. Es können auch Geldbußen bis zu 20 Millionen Euro fällig werden. Aber das ist wirklich der absolute Worst Case. Hier soll es jetzt

nicht um Panikmache gehen, sondern um einen hilfreichen Überblick, was in den nächsten Monaten zum Datenschutz für die Praxis wichtig ist

### **Worum geht es beim Datenschutz für die Praxis?**

Die Datenschutz-Grundverordnung dient dazu, Menschen mehr Kontrolle über ihre eigenen Daten zu geben. Wenn wir Angaben zu unserer Person machen haben wir in Zukunft auch mehr Rechte, wie mit diesen Angaben umzugehen ist

Verantwortliche, die mit solchen Daten tagtäglich arbeiten, haben also die gesetzliche Verpflichtung diesen Schutz auch einzuhalten. Wie wird das erreicht? In therapeutischen Praxen ist es wichtig zu wissen, dass hier mit sensiblen Daten gearbeitet wird. Gerade solche Gesundheitsdaten sind sehr schützenswert. Damit TherapeutInnen die Daten ihrer Klientel gewissenhaft verarbeiten, helfen bestimmte Maßnahmen. Diese Schritte sehen wie folgt aus:

1. Das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
2. Das Planen einer Datenschutz-Folgenabschätzung
3. Das Durchführen einer Risikoanalyse

Mit diesen drei konkreten Tätigkeiten wird Datenschutz für die Praxis kompetent und einfach vorgenommen. Wer jetzt denkt, dass da jede Menge Aufwand dahintersteckt, sei beruhigt: Die Schritte sollen keine Schikane für TherapeutInnen sein, sondern einen lohnenden Überblick für eine moderne Praxisführung bieten.

### **Was ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten?**

Im Grunde genommen fordert die neue Verordnung, dass Therapeutinnen und Therapeuten ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten führen müssen, die in der eigenen Praxis durchgeführt werden. In der Vergangenheit wurden diese Verarbeitungsvorgänge beim Datenverarbeitungsregister gemeldet. In Zukunft müssen TherapeutInnen als datenschutzrechtliche Verantwortliche selbst ein Verzeichnis über die von ihnen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten führen. Dieses Verzeichnis ist nicht öffentlich. Es dient neben der eigenen Qualitätskontrolle ausschließlich dafür, der Aufsichtsbehörde den transparenten und rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten vorzuweisen.

### **Wie sieht so ein Verzeichnis aus?**

Die Erstellung eines solchen Verzeichnisse erfolgt nach bestimmten Kriterien. Zum Beispiel ist es in deutscher Sprache zu verfassen. Auch die Regelmäßigkeit spielt eine Rolle. Es sollte also laufend aktualisiert werden. Das heißt, dass Änderungen nicht einfach überschrieben werden sollten. Die alten Eintragungen sollten nach wie vor ersichtlich sein. Dabei macht es übrigens keinen Unterschied, ob in der Praxis elektronisch oder mit Papier gearbeitet wird. Das Verzeichnis kann sowohl schriftlich, als auch mit Tablet und Co erstellt werden. Die richtige

Dokumentation ist hier wichtig. Es muss festgehalten werden, woher die Daten stammen, zu welchem Zweck sie verarbeitet werden und was mit ihnen passiert.

### **Die Datenschutz-Folgenabschätzung**

Ein weiterer wichtiger Punkt im Datenschutz für die Praxis ist das Abschätzen von Folgen. Dabei erfolgt durch die TherapeutInnen eine Prüfung, welche personenbezogenen Datenarten überhaupt verarbeitet werden und ob die rechtliche Grundlage dafür sichergestellt ist. Das kann zum Beispiel in Form einer Checkliste passieren, die grundsätzliche Fragen abdeckt. Werden in umfangreicher Art und Weise sensible Daten verarbeitet? In therapeutischen Praxen gehören die Arbeit mit sensiblen Daten und im speziellen mit Gesundheits-Daten zum Alltagsgeschäft. Deshalb ist hier schon einmal ein Prüfkriterium voll erfüllt und erfordert besondere Beachtung beim Datenschutz.

### **Die Prinzipien des Datenschutzes**

Beim Abarbeiten der Checkliste spielt die Einhaltung bestimmter Prinzipien zum Datenschutz eine Rolle. Es braucht demzufolge immer eine Rechtsgrundlage, um Daten überhaupt verarbeiten zu können. Zum Beispiel dürfen nicht mehr Daten abgefragt werden als wirklich notwendig und die Daten müssen auf dem aktuellen Stand sein. Im Datenschutz für die Praxis muss die Integrität und Vertraulichkeit gewährleistet sein und die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie tatsächlich benötigt werden.

### **Die Risikoanalyse**

Neben dem Verzeichnis und der Folgenabschätzung hilft eine Risikoanalyse, mögliche Gefährdungen beim Datenschutz für die Praxis zu erkennen. Die TherapeutInnen ermitteln zuerst, welche möglichen Risiken in ihrer Praxis vorkommen. Anschließende Fragestellungen verhelfen dazu, die potenziellen Gefahren besser zu erkennen. Welches Risiko kann von wem ausgehen? Was sind die Besonderheiten der Risiken? Was können die Ursachen für die Bedrohungen sein? Gerade für therapeutische Praxen ist zum Beispiel der Umgang mit Diebstahl abzuklären. Was passiert, wenn mein Tablet gestohlen wird oder ein Brand meine Papierdokumente vernichtet? Die Risikoanalyse ermöglicht schließlich das Aufstellen weiterer Maßnahmen, um vorhandene Sicherheits-Lücken zu schließen.